

# **STATUTEN**

**des  
Blinden- und Sehbehindertenverbandes Kärnten  
Landesorganisation Kärnten  
des Blinden- und Sehbehindertenverbandes  
Österreichs**

**Beschlossen bei der Mitgliederversammlung vom 28.09.2024**

## Inhalt

<b>Abkürzungen:</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 1 Name, Sitz und Zweck</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 2 Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 3 Verhältnis zum BSVÖ</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 4 Beschaffung der finanziellen Mittel</b>	<b>5</b>
<b>§ 4a Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG 1988</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 5 Mitgliedschaft</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>8</b>
<b>§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 8 Organe der Landesorganisation</b> ....	<b>10</b>
<b>§ 9 Die Mitgliederversammlung</b> .....	<b>10</b>
<b>§ 10 Wahl der Funktionäre</b> .....	<b>12</b>
<b>§ 11 Die Landesorganisationsleitung</b> ..	<b>13</b>
<b>§ 12 Der Präsident / Die Präsidentin</b> ....	<b>16</b>
<b>§ 13 Rechnungsprüfer</b> .....	<b>16</b>
<b>§ 14 Schiedsgericht</b> .....	<b>17</b>
<b>§ 15 Anrufung und Zusammensetzung des Schiedsgerichtes Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens</b> .....	<b>17</b>
<b>§ 16 Auflösung des BSVK</b> .....	<b>18</b>

**Abkürzungen:**

<b>BSVÖ</b>	<b>Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich</b>
<b>BSVK</b>	<b>Blinden- und Sehbehindertenverband Kärnten</b>
<b>LO</b>	<b>Landesorganisation</b>
<b>LOL</b>	<b>Landesorganisationsleitung</b>
<b>MV</b>	<b>Mitgliederversammlung</b>

**§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Blinden- und Sehbehindertenverband Kärnten, Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen, (BSVK).“  
 Er hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit über das Gebiet des Landes Kärnten  
 Der BSVK ist die Landesorganisation Kärnten des Blinden und Sehbehindertenverbandes Österreich-Dachorganisation.  
 Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen (BSVÖ)“ (§ 5 Satzung des BSVÖ).
- (2) Der BSVK ist ordentliches Mitglied des BSVÖ.
- (3) Der BSVK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er erstreckt seine Tätigkeit, die nicht auf Gewinn gerichtet ist, auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten und hat seinen Sitz in Klagenfurt. Der Verein bezweckt die Unterstützung und Interessenvertretung von blinden und sehbehinderten Menschen.
- (4) Der BSVK enthält sich jeder parteilichen und konfessionellen Tendenz. Er ist Rechtspersönlichkeit und hat eigenes Vermögen.

**§ 2 Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins**

- (1) Die Aufgaben des BSVK bestehen in
1. Interessensvertretung blinder und sehbehinderter Menschen,
  2. Beratung, Betreuung, Förderung und Unterstützung der Mitglieder sowie überhaupt von Menschen mit Seheinschränkung,

3. Förderung einer umfassenden Integration und des selbstbestimmten Lebens.
- (2) Basis für die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sind jene Kompetenzen, die blinde und sehbehinderte Menschen durch ihre Erfahrung als Betroffene erworben haben.
- (3) Die Aufgaben nach Abs. 1 werden vor allem wahrgenommen durch:
1. Schaffung von Bewusstsein und Förderung von Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Seheinschränkungen sowie der Vermeidung von Barrieren und Diskriminierung,
  2. Einflussnahme auf die Gesetzgebung und Verwaltung im Wirkungsbereich der LO,
  3. Förderung der beruflichen und sozialen Rehabilitation und Integration
  4. Förderung der medizinischen Rehabilitation und von Maßnahmen zur Verhütung von Sehbehinderung und Blindheit,
  5. Zusammenarbeit mit Kliniken, Augenärzten und anderen Experten,
  6. Förderung der Entwicklung, Erziehung und Bildung blinder und sehbehinderter Kinder und Jugendlicher,
  7. Förderung von Maßnahmen im Interesse von blinden und sehbehinderten Menschen mit zusätzlichen Einschränkungen,
  8. Beratung sowie Bereitstellung geeigneter Hilfsmittel für blinde und sehbehinderte Menschen als auch die Förderung ihrer Entwicklung,
  9. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von blinden und sehbehinderten Menschen im öffentlichen Raum,
  10. Förderung des kulturellen Lebens, der Geselligkeit und des Sports blinder und sehbehinderter Menschen,
  11. Schaffung des Zuganges zur Blindenhörbücherei des BSVÖ,
  12. Unterstützung von Mitgliedern in finanziellen Notlagen,
  13. Führung von zweckdienlichen Einrichtungen bzw. Beteiligung an deren Trägerschaft,
  14. Erstellung von Gutachten und Erteilung von Auskünften in allen blinden- und sehbehindertenspezifischen Angelegenheiten,
  15. Herausgabe von Zeitschriften und anderen Publikationen
  16. Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit unter Benutzung aller geeigneten Medien,
  17. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland,
  18. Vertrieb von Blindenerzeugnissen.
- (4) Menschen mit einer Seheinschränkung, die den Status einer ordentlichen Mitgliedschaft zum BSVK auf Grund der vorgegebenen Kriterien nicht begründen können, werden kompetent beraten und können nach den vorhandenen Möglichkeiten Hilfestellungen in Anspruch nehmen.

### **§ 3 Verhältnis zum BSVÖ**

Der BSVK ist ordentliches Mitglied des BSVÖ.

## **§ 4 Beschaffung der finanziellen Mittel**

- (1) Die finanziellen Mittel werden insbesondere beschafft durch:
1. Mitgliedsbeiträge
  2. Subventionen aus öffentlichen Mitteln
  3. behördlich bewilligte Sammlungen und sonstige Wohltätigkeitsaktionen
  4. Anteile an Aktionen des BSVÖ und anderen Organisationen
  5. Fundraising und Sponsoring
  6. Durchführung von Projekten
  7. Vertrieb von Werbeschriften und Werbeartikeln
  8. Warenvertrieb, Dienstleistungen, Vermietung und Verpachtung
  9. Vermächnisse, Lotterien, Gewinnspiele, Erbschaften, Stiftungen
  10. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (vereinseigene Unternehmungen), die Leistungen anbieten, wobei etwaige Überschüsse aus diesem Tätigkeitsbereich unter ausdrücklichem Ausschluss einer Gewinnerzielungsabsicht zur Erfüllung des im § 2 angeführten Vereinszweckes zu verwenden sind. Die Überschüsse sind daher ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken dieses Vereines zuzuführen.
- (2) Zur Beschaffung dieser finanziellen Mittel zur Durchführung der im §2 näher bezeichneten Aufgaben hat sich der Verein redlicher Mittel und einer gesetzeskonformen Vorgangsweise zu bedienen.

## **§ 4a Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG 1988**

1. Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
2. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
3. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

4. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
6. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als gemeinen Wert ihrer einbezahlten Einlage. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage zum Zeitpunkt der Einlage begrenzt, Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
7. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
9. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
10. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
11. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
12. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
13. Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige

Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.

14. Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.
15. Der Verein kann gemäß § 39 Abs 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen.
16. für den Fall der Spendenbegünstigung: Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der BSVK hat ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder, Förderer, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder.
- (2) Für die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft gelten folgende Voraussetzungen:
  1. Ordentliche Mitglieder können blinde und sehbehinderte Personen sein bzw. werden, die gemäß den Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ein Sehvermögen, insbesondere Visus, von höchstens 3/10 haben und/oder nach Bundes- oder Landesgesetzen Leistungen auf Grund ihrer Blindheit oder hochgradigen Sehbehinderung nach österreichischem Recht erhalten oder erhalten könnten. Ordentliche Mitglieder können auch direkte Angehörige von Personen sein, die diese Kriterien erfüllen. Als direkte Angehörige gelten Eltern, Partner und Kinder.
  2. Für die Ausübung einer Funktionärstätigkeit gelten folgende weitere Bestimmungen:  
Die Person die die Funktion eines Landesorganisationspräsidenten / einer Landesorganisationspräsidentin inne hat, muss einen Visus von höchstens 1/10 vorweisen können. Der Beisitzer / die Beisitzerin der Landesorganisationsleitung darf einen Visus gemäß den geltenden Richtlinien der WHO aufweisen.
  3. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, welche durch den BSVK, auf Grund ihrer Sehbehinderung erfasst sind oder bereits betreut werden, jedoch nicht die Kriterien der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen.
  4. Unterstützende Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die sich bereit erklären, die Landesorganisation durch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu unterstützen, dessen Höhe aber nicht geringer sein darf, als der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder

5. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den BSVK ideell, unterstützen.
6. Ehrenmitglieder können Personen sein bzw. werden, die sich besondere Verdienste um das Blindenwesen und / oder die LO erworben haben. Einem Präsidenten, einer Präsidentin der LO, der / die aus seiner / ihrer Funktion ausgeschieden ist, kann der Titel „Ehrenpräsident / Ehrenpräsidentin“ verliehen werden.
7. Korrespondierende Mitglieder sind Organisationen oder Institutionen, die im Blinden- oder Sehbehindertenbereich tätig sind. Über die Aufnahme der korrespondierenden Mitglieder entscheidet die Landesorganisationsleitung. Zum Gedanken- und Informationsaustausch können gegenseitige Einladungen zur Gremienarbeit und zu Festaktivitäten ausgesprochen werden. Weiters können korrespondierende Mitglieder Anträge an den BSVK stellen und umgekehrt.

**(3) Aufnahme als Mitglied:**

1. Ordentliche Mitglieder werden von der Landesorganisationsleitung aufgenommen. Als Nachweis der Blindheit oder Sehbehinderung gelten augenärztliche Befunde oder amtliche Bestätigungen (Pflegegeldbescheid etc.)
2. Unterstützende, fördernde und korrespondierende Mitglieder werden von der LOL aufgenommen.
3. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die LOL die Aufnahme verweigern.
4. Beschlüsse über Ehrenmitgliedschaften, Verleihung von Ehrungen sowie über den Titel „Ehrenpräsident / Ehrenpräsidentin“ werden von der LOL vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**(1) Ordentliche Mitglieder:**

**1. Rechte:**

- a) Leistungen und Einrichtungen des BSVK und des BSVÖ nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen
- b) in der Mitgliederversammlung aktiv am Vereinsgeschehen mitzuwirken
- c) nach Vollendung des 16. Lebensjahres Anträge zu stellen sowie das Stimm- und Wahlrecht auszuüben und nach Erreichung der Volljährigkeit gewählt zu werden

**2. Pflichten:**

- a) den BSVK bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und das Ansehen des BSVK zu fördern,
- b) den Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß zu entrichten. Sofern ein Mitgliedsbeitrag vorgeschrieben wird, ist dieser für das laufende Kalenderjahr bis spätestens 30. Juni zu begleichen.

- (2) Außerordentliche Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie können jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht ausüben.
- (3) Unterstützende, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Ehrenmitglieder:
  - 1. Rechte: Die Ehrenmitglieder sind
    - a) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages entbunden
    - b) über das Vereinsgeschehen in besonderer Weise zu informieren
    - c) zur Mitgliederversammlung einzuladen

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - 1. den Austritt
  - 2. die Streichung, die dann von der Landesorganisationsleitung ausgesprochen werden kann, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb jenes Kalenderjahres nach zweimaliger Mahnung einbezahlt wird, für das er vorgeschrieben wurde
  - 3. den Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen oder wenn die Aufnahme zu Unrecht erwirkt wurde
  - 4. die Ausschließung, wobei die Ausschließung eines ordentlichen Mitgliedes wirksam wird, wenn sie von der LOL mit einer 2/3- Mehrheit ausgesprochen wird
  - 5. den Tod bzw. bei juristischen Personen durch Untergang der Rechtspersönlichkeit
- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft nach Absatz 1, Ziffern 2 und 3 ist wirksam, wenn dies von der LOL mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen wird. Vom Erlöschen der Mitgliedschaft nach Absatz 1, Ziffern 2 und 3 sind die Betroffenen nachweislich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den konkret erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Den Betroffenen steht es frei, ihre Gegengründe vor der LOL schriftlich oder mündlich vorzutragen. Diese hat daraufhin einen endgültigen Beschluss mit 2/3-Mehrheit zu fassen.
- (4) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, die Einsetzung eines Schiedsgerichtes zu verlangen, das über den Streitfall endgültig entscheidet. Die Anrufung eines Schiedsgerichtes hat hinsichtlich des Ausschlusses bis zum Vorliegen einer Entscheidung aufschiebende Wirkung. Ein

ausgeschiedenes Mitglied hat, sobald sein Ausscheiden wirksam geworden ist, keinerlei Ansprüche hinsichtlich der Benützung der Einrichtungen des BSVK.

## **§ 8 Organe der Landesorganisation**

Organe der LO sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. die Landesorganisationsleitung (LOL)
3. der Präsident / die Präsidentin
4. die Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferinnen
5. das Schiedsgericht

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die MV ist die Mitgliederversammlung nach dem Vereinsgesetz. Sie ist das oberste Vereinsorgan und kann in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse fassen und den anderen Vereinsorganen Weisungen in deren Aufgabenbereichen erteilen. Alle Beschlüsse der MV sind von den anderen Vereinsorganen und allen Mitgliedern zu beachten und im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten umzusetzen. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder einzuladen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alle zwei Jahre spätestens im November stattzufinden. Sie ist vom Verbandspräsident / von der Verbandspräsidentin mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Verlauf der Versammlung ist in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
  1. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes (§ 20 Vereinsgesetz),
  2. die Entgegennahme des Berichtes über die wirtschaftliche Lage des BSVK
  3. die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
  4. die Beschlussfassung über die Entlastung der LOL,
  5. Die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin der LOL und der Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferinnen. Die Funktionsperioden des Schriftführers/der Schriftführerin, des Kassiers/der Kassiererin des Beisitzers / der Beisitzerin und der Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferinnen entsprechen in der Regel der Funktionsperiode des Präsidenten / der Präsidentin.
  6. im Wahljahr, Wahl von drei Stimmenzählern und einem Wahlvorsitzenden / einer Wahlvorsitzenden. Von den 3 Stimmenzählern muss ein Stimmenzähler Mitglied der LO sein.

7. Im Wahljahr die Entgegennahme des Wahlergebnisses.
  8. Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge sowie Behandlung von Anträgen, die in der Mitgliederversammlung eingebracht werden,
  9. die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen; ein solcher Beschluss bedarf jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Beschlussfassung über den Austritt des BSVK aus dem BSVÖ;
  10. die Beschlussfassung über die Auflösung des BSVK (siehe § 16)
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig; davon ausgenommen bleibt jedoch die Bestimmung des § 16 dieses Statutes (Auflösung des BSVK).
- (5) Für einen gültigen Beschluss, der in der Mitgliederversammlung gefasst wird, ist – soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt wird – die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wer sich der Stimme enthält, gilt während dieses Wahlvorganges als nicht anwesend. Die Abstimmung kann durch Heben der Hand, auf besonderen Antrag auch namentlich oder geheim, mit Stimmzetteln erfolgen.
- (6) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Sie sind vom Präsident / der Präsidentin und vom Schriftführer / der Schriftführerin zu beurkunden.
- (7) Anträge ordentlicher Mitglieder müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens 14 Tage vor der MV bei der LOL schriftlich eingebracht und von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern nachweislich unterstützt werden.
- (8) Anträge, die erst in der MV gestellt werden, sind in der laufenden MV von der LOL zu behandeln. Bei Zustimmung von 2/3 der anwesenden LOL – Mitglieder gilt der Antrag als ordnungsgemäß eingebracht. Ausgenommen hiervon sind Anträge betreffend die Änderung des geltenden Statutes und die Auflösung der LO.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss der Landesorganisationsleitung oder auf Antrag des / der Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferin einberufen werden;
- eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jedenfalls dann einzuberufen, wenn dies mindestens von zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die LOL hat einem solchen Verlangen innerhalb von vier Wochen zu entsprechen.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss der LOL ihre Beschlüsse und Wahlen auch schriftlich (per Brief) fassen. Details regelt eine von der LOL zu erlassende Geschäftsordnung.

- (11) Die Stimmabgabe kann erfolgen:
- a) Im Postweg bis zum dritten Tag vor dem Wahltermin.
  - b) Im Büro der LO während der Öffnungszeiten bis zum dritten Tag vor dem Wahltermin.
  - c) Im Ausnahmefall in einer von der LOL beschlossenen alternativen Form.

## **§ 10 Wahl der Funktionäre**

- (1) Die Wahl der Funktionäre der Landesorganisation erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Abstimmung über den vom Präsidenten / der Präsidentin erstatteten Tätigkeits- und Kassenbericht sowie über den Bericht des / der Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferin.
- (2) Die Wahl der Funktionäre des Vereinsvorstandes hat spätestens im November des Kalenderjahres alle sechs Jahre stattzufinden.
- (3) Der Präsident / die Präsidentin, der Beisitzer / die Beisitzerin in der LOL sowie die Verbandsdelegierten müssen auf jeden Fall ordentliche Mitglieder sein.
- (4) Der Schriftführer / Die Schriftführerin kann ordentliches Mitglied, aber auch unterstützendes Mitglied (§ 5 Abs. 3) oder förderndes Mitglied (§5 Abs. 4) der Satzung des BSVK sein.  
Der Kassier muss sehend sein.
- (5) Die Wahlvorschläge für die Positionen des LOL sind als Wahlliste einzubringen und im Rahmen der Wahl wird über diese eingebrachten Wahlvorschläge abgestimmt. Die Wahl hat geheim zu erfolgen. Die Wahl der Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferinnen kann in offener Wahl erfolgen.
- (6) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für Mitglieder vor dem vollendeten 16. Lebensjahr sind Erziehungsberechtigte Personen wahlberechtigt
- (7) Zur Durchführung der Wahl wird eine Wahlkommission gebildet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden (Mitglied des BSVÖ), einem Mitglied der LO und zwei sehenden Personen. Die Wahlkommission ist von der Mitgliederversammlung zu bestellen. Leitungsmitglieder dürfen nicht der Wahlkommission angehören.
- (8) Die Wahlkommission hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl geheim durchgeführt werden kann. Wahlvorgänge in der MV können von dieser Bestimmung ausgenommen werden. Darüber entscheidet die MV.
- (9) Der Wahlakt ist vom Wahlvorsitzenden der MV zu erklären

- (10) **Auswertung Stimmzettel:**
- a. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
  - b. Die gültigen Stimmzettel werden zur weiteren Auswertung herangezogen.
  - c. Ist die Anzahl der abgegebenen Stimmen kleiner oder gleich wie die Zahl der Anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, so werden diese Stimmen zur Auswertung herangezogen.
- (11) Der Vorsitzende der Wahlkommission gibt das Wahlergebnis in der MV bekannt. Das Wahlergebnis wird in einem Wahlprotokoll festgehalten und den MV-Unterlagen beigegeben.

## **§ 11 Die Landesorganisationsleitung**

- (1) Die LOL besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Schriftführer / der Schriftführerin, dem Kassier / der Kassiererin und bis zu drei Beisitzern / Beisitzerinnen.
- (2) Die LOL kann bis zu vier Beiräte / Beirätinnen einberufen, die ausschließlich über beratende Funktion verfügen.
- (3) Die LOL kann einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin einstellen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der LOL teil. Für die Aufgaben und Zuständigkeiten des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin hat die LOL eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- (4) Die LOL hat vierteljährlich mindestens einmal zusammenzutreten; sie kann aber nach Bedarf vom Präsidenten / von der Präsidentin jederzeit oder wenn dies von mindestens zwei Mitglieder der LOL unter Angabe des Grundes verlangt wird, zu einer Sitzung einberufen werden.
- (5) Die LOL ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse über alle Anträge, die in der Leitung gestellt werden, ist mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin Ausschlag. Wer sich der Stimme enthält, gilt während dieses Wahlvorganges als nicht anwesend. Die Abstimmung ist durch Zuruf, namentlich oder über Antrag geheim vorzunehmen. Tagesordnung, Sitzungsverlauf und Abstimmungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten, die gefassten Beschlüsse werden zusätzlich in einem gesonderten Beschlussprotokoll verzeichnet. Das Protokoll ist vom Schriftführer / von der Schriftführerin und dem Präsidenten / der

Präsidentin zu unterfertigen.

- (6) Die Sitzungen der LOL sind nicht öffentlich, Es können jedoch für bestimmte Gebiete Sachverständige ohne Stimmrecht zugezogen werden.
- (7) Nimmt ein Mitglied der LOL an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen der LOL-Sitzung ohne triftigen Grund nicht teil, so kommt dies einem Mandatsverzicht gleich. Bei Mandatsverzicht, Mandatsverlust oder bei Ableben eines Leitungsmitgliedes kann die LOL mit Mehrheitsbeschluss ein ordentliches Mitglied an dessen Stelle kooptieren und weiters alle Rechtsgeschäfte durchführen. Wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Landesorganisationssitzung sowie in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (8) Fällt die LOL überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist jeder Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einer LOL einzuberufen. Sollten auch die Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferinnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators / einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (10) Jedes Mitglied der LOL ist über die Inhalte der LOL-Sitzungen zu absolutem Stillschweigen verpflichtet. Wird dieser Verschwiegenheitspflicht nachgewiesener Weise nicht entsprochen, kann dies den sofortigen Mandatsverlust bedeuten.
- (11) Der LOL obliegt:
  1. Die Verwaltung der Einrichtungen und des Vermögens der Landesorganisation
  2. die Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen zur Verwirklichung der Aufgaben des BSVK (siehe § 2 dieses Statutes)
  3. die Beratung und Beschlussfassung über die ihr zugewiesenen Anträge
  4. die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Festsetzung der Tagesordnung für diese und die Behandlung der an die Mitgliederversammlung zu stellenden Anträge
  5. die Bestellung von Ausschüssen oder Einzelpersonen für die Bearbeitung oder Beaufsichtigung bestimmter, sachlich abgegrenzter Angelegenheiten
  6. die Einsetzung von Gremien und Fachgruppen. Die Richtlinien der Gremien werden von der LOL vorgegeben. Die Fachgruppen haben Richtlinien auszuarbeiten, die der LOL zur Genehmigung vorzulegen sind,
  7. die Entscheidung über Aufnahme und Kündigung der Angestellten des BSVK

8. die Entsendung von Mitgliedern in die Verbandsleitung des BSVÖ sowie die Entsendung von Verbandsdelegierten
  9. die Aufnahme von Mitgliedern (siehe § 5 (3) dieses Statutes), so wie die Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft
  10. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  11. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.
  12. Für den Fall der Spendenbegünstigung: Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EstG.
- (12) Unbeschadet des § 9.12 dieser Statuten ist die LOL ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins zu erlangen und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten LOL-Mitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachträglich zu informieren.
- (13) Die LOL Sitzungen können auch virtuell abgehalten werden, wenn sich nicht binnen 5 Werktagen die Hälfte der Vorstandsmitglieder gegen die virtuelle Abhaltung schriftlich ausspricht. In diesem Fall hat die Sitzung physisch stattzufinden. In dringenden Fällen können Umlaufbeschlüsse zur Beratung und Entscheidungsfindung verwendet werden. Die Mindestfrist für die Durchführung eines Umlaufbeschlusses beträgt 7 Werktage. Ein Antrag per Umlaufbeschluss benötigt die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Wird ein Umlaufbeschluss durchgeführt, ist der Antrag und das Ergebnis dem nächsten Sitzungsprotokoll anzuhängen. Ist die Hälfte der Vorstandsmitglieder binnen der gesetzten Frist gegen die Abhaltung des Umlaufbeschlusses, hat binnen zwei Wochen eine Vorstandssitzung stattzufinden, bei der der Antrag ein Tagesordnungspunkt ist. Die Rechtsgeschäfte zwischen Landesorganisationsmitgliedern und dem Verein, sowie zwischen BSVÖ und der Landesorganisation bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der LOL.
- (14) Der Kassier / Die Kassiererin ist für die Kassengebarung und für die buchmäßig ausgewiesenen Bestände in der Kasse der Landesorganisation verantwortlich.
- (15) Dem Schriftführer / Der Schriftführerin obliegt die Abfassung der Protokolle über die Generalversammlungen und über die Sitzungen der LOL.

## **§ 12 Der Präsident / Die Präsidentin**

- (1) Dem Präsidenten / Der Präsidentin obliegt:
1. der Vorsitz in der Mitgliederversammlung, in den Sitzungen der LOL,
  2. die Erstattung des Tätigkeitsberichtes und Vorlage einer Zusammenfassung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung in der MV,
  3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der LOL,
  4. die Einberufung der Sitzungen der LOL,
  5. die Vertretung des BSVK nach innen und nach außen,
  6. die Vertretung des BSVK im Vorstand des BSVÖ, wobei der Präsident / die Präsidentin auch ein Vereinsmitglied mit seiner/ihrer Vertretung bevollmächtigen kann,
  7. Vertretung des BSVK bei den Landesbehörden und in Absprache mit dem Präsidenten / der Präsidentin des BSVÖ bei den Bundesbehörden,
  8. die Berichterstattung über die derzeit behandelten Angelegenheiten in der LOL,
  9. die planvolle und nachhaltige Entwicklung der Landesorganisation im Sinne der Aufgaben des BSVK,
  10. die Erstellung eines Entwurfes des Haushaltsplanes,
  11. die Führung der Verbandseinrichtungen im Rahmen des ordentlichen Verbandshaushaltes,
  12. In dringenden Fällen die Einholung der Zustimmung der LOL über elektronische Medien,
  13. Bei Streitigkeiten innerhalb der Landesorganisation hat sich der Präsident / die Präsidentin um eine Schlichtung zu bemühen, wenn er / sie von einer der beiden Streitparteien angerufen wird.
- (2) Der Präsident / Die Präsidentin hat über Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der Landesorganisation vorbehalten sind, zu entscheiden.
- (3) Der Kassier übernimmt im Falle der Verhinderung oder des gänzlichen Ausscheidens des Präsidenten / der Präsidentin dessen/deren Funktion, im Fall dessen/deren Ausscheidens der/die Schriftführer/ Schriftführerin.
- (4) Im Falle des gänzlichen Ausscheidens des Präsidenten / der Präsidentin ist die Neuwahl eines Präsidenten / einer Präsidentin in einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese Mitgliederversammlung ist binnen 6 Monaten nach Ausscheiden des Präsidenten / der Präsidentin einzuberufen.

## **§ 13 Rechnungsprüfer**

Das Rechnungswesen der Landesorganisation ist von beeideten

Wirtschaftstreuhandern im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferinnen haben das Prüfungsergebnis in einem Revisionsbericht zusammenzufassen und bei positivem Ergebnis die Entlastung der Landesorganisationsleitung zu beantragen. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden. Die Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferinnen haben weiters das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferinnen und dem BSVK bedürfen die Zustimmung der Mitgliederversammlung außerhalb der Prüfungstätigkeiten.

## **§ 14 Schiedsgericht**

In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden, Streitigkeiten bzw. über alle Streitigkeiten, die innerhalb des BSVK entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht des BSVK. Darüber hinaus ist das Schiedsgericht des BSVÖ zuständig.

## **§ 15 Anrufung und Zusammensetzung des Schiedsgerichtes Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens**

- (1) Das Schiedsgericht ist bei der LOL innerhalb von sechs Wochen nach Entstehen einer Streitigkeit zu beantragen.
- (2) Die LOL hat die streitenden Parteien innerhalb einer Woche nach der Anrufung des Schiedsgerichtes aufzufordern, binnen vier Wochen je zwei Schiedsrichter namhaft zu machen.
- (3) Die Schiedsrichter haben innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Nominierung den Schiedsobmann / die Schiedsobfrau zu wählen. Kommt über die Wahl des Schiedsobmannes / der Schiedsobfrau keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, das von einer an der Streitigkeit unbeteiligten Person zu ziehen ist.
- (4) Als Schiedsrichter dürfen nur ordentliche Mitglieder des BSVK bzw. ordentliche Mitglieder einer anderen Landesorganisation des BSVÖ namhaft gemacht werden.

- (5) Die Person des Schiedsobmannes / der Schiedsobfrau ist nicht an die Mitgliedschaft beim BSVK bzw. einer anderen Landesorganisation des BSVÖ gebunden.
- (6) Das Schiedsgericht hat seine Tätigkeit sofort nach der Wahl des Schiedsobmannes / der Schiedsobfrau aufzunehmen und über den Streitfall in der möglichst kürzesten Zeit zu entscheiden. Es hat seine Entscheidungen – ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein – nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.
- (7) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu treffen, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schiedsobmannes / der Schiedsobfrau.
- (8) Über die Verhandlungen des Schiedsgerichtes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (9) Das Schiedsgerichtsurteil ist den streitenden Parteien schriftlich nachweislich bekannt zu geben.
- (10) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig. Mitglieder, welche die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, oder sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen, können von der LOL aus dem BSVK ausgeschlossen werden.
- (11) Die Funktion der Schiedsrichter ist ehrenamtlich. Die Kosten, welche aus der Durchführung eines Schiedsgerichtes entstehen, sind von der verlierenden Partei zu tragen. Im Falle eines Vergleiches haben die streitenden Parteien die Kosten je zur Hälfte zu tragen.

## **§ 16 Auflösung des BSVK**

- (1) Die Auflösung des BSVK kann nur von einer eigens zur Beschlussfassung über diesen Antrag einzuberufenden Generalversammlung, auf deren Tagesordnung dieser Punkt ausdrücklich vermerkt sein muss, beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist jedoch nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Antrag, die Landesorganisation aufzulösen, gilt als angenommen, wenn drei Viertel aller anwesenden ordentlichen Mitglieder demselben zustimmen.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat der Präsident / die Präsidentin innerhalb von vier Wochen neuerlich eine Mitgliederversammlung zur Behandlung des Tagesordnungspunktes „Auflösung des BSVK“ einzuberufen.

- (4) Diese Mitgliederversammlung ist jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Über das Vermögen des BSVK entscheidet die letzte Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie hat entweder
1. Die Vermögenswerte einer von der Mehrheit der Mitglieder anerkannten im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) mildtätigen Nachfolgeorganisation zuzuführen oder
  2. ein Kuratorium zu bilden, das die Vermögenswerte unter der Aufsicht der Kärntner Landesregierung zu verwalten und den Mitgliedern zugänglich zu machen hat, bis eine im Sinne der BAO mildtätige Nachfolgeorganisation gegründet ist, der die Vermögenswerte oder Einrichtungen des BSVK übergeben werden können, oder
  3. die Übergabe der Vermögenswerte und Einrichtungen des BSVK an eine öffentliche Stelle mit der Maßgabe zu beschließen, dass sie allen Blinden und Sehbehinderten Kärntens erhalten bleiben. Der Nachfolgerechtsträger ist verpflichtet, das ihm nach der Auflösung oder Aufhebung des BSVK zufallende Vereinsvermögen nur für die in § 1 Abs 3 dieser Statuten angeführten mildtätigen spendenbegünstigten Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 EStG sowie der jeweils gültigen BAO zu verwenden.
- (6) Bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes und im Fall der behördlichen Auflösung gelten die Ausführungen des Abs. 5 sinngemäß.“

**Mag. Heinz E. Pfeifer, MSc**  
**Präsident der Landesorganisation**